

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihre Zahl: BMJ-Z10.075/0008-I 7/2014  
Ihre Nachricht vom: 19. 9. 2014

Name/Durchwahl: Mag. Irene Pavek / 5083  
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.900/0070-Pers/6/2014  
Bei Antwort bitte GZ anführen.

## **BMJ; Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014; Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nimmt zum o.a. Betreff wie folgt Stellung:

### I. Zu Art. 1 § 221 Abs. 1:

Im Entwurf werden die Schwellenwerte für kleine Unternehmen nur an die Inflation angepasst, die neuen Werte liegen daher bei 5 und 10 Millionen Euro.

Die Richtlinie sieht aber auch die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vor, diese Werte auf maximal 6 und 12 Millionen Euro anzuheben. Dies brächte eine größere Entlastung für die Unternehmen.

Festgehalten wird, dass bisher in Österreich immer die maximal möglichen Schwellenwerte übernommen wurden.


### II. Zu Art. 5:

Zum Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 wird im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 angeregt, § 23 Abs. 2 letzter Satz GenRevG 1997 den Erfordernissen der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, geschaffenen zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit anzupassen, wonach mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 je ein Verwaltungsgericht erster Instanz in den Ländern eingerichtet wurden. § 23 Abs. 2 letzter Satz GenRevG 1997 könnte nach ho. Ansicht entweder ersatzlos entfallen oder wie folgt lauten: "Gegen Bescheide dieser Vereinigung in dem ihr übertragenen Wirkungsbereich ist Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht zulässig."

Zum Titel, dem Inhaltsverzeichnis und der Überschrift zu Art 5 des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 wird angemerkt, dass der Kurztitel des Bundesgesetzes über die Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft "Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997" lautet und auch dieser verwendet werden sollte.

Zur Promulgationsklausel betreffend die Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 wird angemerkt, dass als Stammfassung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 nicht RGBl. Nr. 70/1873 zu zitieren wäre, sondern **BGBI. I Nr. 127/1997**.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 15.10.2014  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-22T07:49:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmfw.gv.at/amtssignatur">https://www.bmfw.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	JUkkej54SirQwh0+R3mpevOb2ouDrVNVQnr5sayxAbBi8wLlWh3qs8GhZK4Dd1/vL8VaBuLCEmuui2SeaXIDFiQNn48d84x3uS+KT0L/D/2VGb7mKILiIZ1jJNX0hhgloWalZw1hfnirwM3quv7DOE8rlvax7Q9oX1XVZpFHPH2AsbxwWdon3V6jee+WKS6sJoqqDphiCoQHUbkeclIWY5+0X139inr+YPME1acRCryvxMccTWopLMqsvxcGdxg0MbP0JU GWNFJVp6P1xp2XyP3sigQT5wxVQqqwKv7Fb00QyndJOi8ClITN423HvrpWSuigB5IYTyVcVeKfiPnQ==	